

regulären Rentenalter in Rente gehen, sinkt Ihre Rente allein hierdurch um gut 108,- € (nach den aktuellen Rentenwerten). Hieran können Sie nichts ändern – außer eben: später in Rente gehen. Anders ist das beim folgenden Punkt.

- **Rentenabschläge:** Für jeden Monat, den Sie vor der für Sie geltenden regulären Altersgrenze in Rente gehen, wird Ihre Rente gekürzt – und zwar lebenslang. Das gilt jedenfalls bei der Altersrente für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz »besonders«) und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Pro Monat, in dem Sie eine dieser beiden Renten vor Erreichen der für Ihren Jahrgang geltenden Altersgrenze für den abschlagfreien Bezug in Anspruch nehmen, reduziert sie sich um 0,3 %. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden und mit 63 in Rente gehen, müssen Sie bei der Altersrente für langjährig Versicherte monatliche Abschläge von 14,4 % hinnehmen. Für Ältere fallen die Abschläge etwas geringer aus. Sie können die Rente aber auch erst mit 64 oder 65 beantragen oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen 63 und Ihrem regulären Rentenalter. Dann fällt das Rentenminus geringer aus.

» **Beispiel:** Sie gehen vier Jahre vor dem regulären Rentenalter in Rente für langjährig Versicherte und haben bis dahin – hochgerechnet – einen Anspruch auf eine Rente in Höhe von 2.000,- € erarbeitet. Dann müssen Sie Rentenabschläge von $(0,3 \% \times 48 \text{ Monate} =) 14,4 \%$ hinnehmen. Das heißt, Ihre Rente wird um 14,4 % gekürzt, also um 288,- €. Es bleiben bloß 1.712,- € Monatsrente.

Wie viel muss ich zahlen, um Rentenabschläge auszugleichen?

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet aus, wie viel Sie heute zahlen müssten, damit Sie z.B. mit 63 ohne Abschläge in Rente gehen können. Angenommen, Ihr Rentenanspruch betrüge 2.000,- € und Sie wollen eine Rentenminderung von 288,- € ausgleichen. Dann müssten Sie für einen vollen Ausgleich 76.034,- zahlen. Das erscheint sehr hoch, aber: Sie können die Rentenminderung in **Teilbeträgen** zahlen. Dadurch lassen sich **Steuern sparen**.

! **Tipp:** Die Rendite der Deutschen Rentenversicherung im Vergleich zu privaten Rentenversicherungen kann sich durchaus sehen lassen. Überprüfen Sie mithilfe von Vergleichsrechnern zu Privatrenten, die im Internet angeboten werden, wie die Renten bei privaten Anbietern

ausfallen. Sie werden feststellen, dass dabei durchweg niedrigere Werte für gleiche Einzahlungen ausgewiesen werden, weil die Versicherer ihre Tarife mit höheren Lebenserwartungen kalkulieren als die Deutsche Rentenversicherung.

Bei hohen Rentenansprüchen im Schnitt längerer Rentenbezug

Jede Einzahlung in eine Rente – egal ob gesetzlich oder privat – ist eine Wette auf ein möglichst langes Leben. Einzahlungen in die gesetzliche Rente (ohne Arbeitgeberbeteiligung) »rentieren« sich erst nach 18 Jahren Rentenbezug, bei privaten Renten kommt man derzeit erst nach etwa 30 Jahren zu einem Plus. »Lohnt sich das?« ist dabei naturgemäß eine naheliegende Frage. Immerhin ist das Leben leider endlich. Eine Untersuchung des **Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung** (DIW) belegt eines sehr deutlich: Statistisch gesehen lohnt sich eine solche Einzahlung für Sie jedenfalls weit häufiger, wenn Sie Gutverdiener sind.

Das Ergebnis der DIW-Untersuchung: Die Lebenserwartung von Männern mit hohen Rentenbezügen ist nicht nur weit höher als diejenige von Geschlechtsgenossen mit niedrigen Rentenbezügen. Zudem wächst die Kluft noch ständig. Zwar hat die Lebenserwartung in allen Einkommensschichten zugenommen. Aber während diese in der untersten Einkommensgruppe in Westdeutschland von 1997 bis 2016 lediglich um 1,8 Jahre wuchs, hat die oberste Gruppe im gleichen Zeitraum fast doppelt so viel Lebenszeit hinzugewonnen. Im Osten ist das Plus in der obersten Einkommensgruppe mit 4,7 Jahren ebenfalls deutlich höher als in der untersten Gruppe mit drei Jahren. Stand von 2016 war: Während das oberste Einkommenszehntel mit einem Rentenbezug von 22,2 Jahren rechnen konnte, waren es beim unteren Zehntel im Schnitt nur 15,2 Jahre.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausgleichszahlungen?

Die Möglichkeit, **freiwillige Rentenbeiträge** zu zahlen, ist an einige **Bedingungen** geknüpft:

- Sie müssen **mindestens 50 Jahre** alt sein.
- Sie müssen eine realistische **Chance auf ein vorgezogenes Altersruhegeld** haben. Für die vorgezogenen Altersruhegelder müssen Sie mindestens 35 Versicherungsjahre auf dem Rentenkonto haben.

- ! **Tipp:** Ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt werden kann, prüft die Deutsche Rentenversicherung zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung. Wer z.B. mit 50 erst auf 15 Versicherungsjahre kommt, kann die 35-Jahres-Voraussetzung vor seinem regulären Rentenalter nicht mehr erfüllen. Er ist damit nicht berechtigt, Ausgleichsbeträge zu leisten.

Wie beantrage ich die Zahlung von Ausgleichsbeträgen?

Den Ausgleich einer Rentenminderung beantragen Sie mit dem **Formular V 0210**. Der volle Titel des Formulars trägt den Bandwurmtitle »Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters«.

- ! **Tipp:** Zugleich sollten Sie von Ihrem Arbeitgeber die Arbeitgeberbescheinigung V 0211 ausfüllen lassen. Hierin trägt dieser Ihr aktuelles Arbeitsentgelt und das Entgelt des letzten Kalenderjahrs ein. Auf dieser Grundlage rechnet die Deutsche Rentenversicherung aus, wie hoch Ihre Altersrente beim Eintritt in ein vorgezogenes Altersruhegeld voraussichtlich sein wird.

Worauf sollte ich beim Antrag achten?

Im Antrag werden Sie unter anderem nach Ihrer beabsichtigten Rentenart und dem gewünschten Rentenbeginn gefragt. Wichtig: Ihre Angaben dazu sind **nicht bindend**.

- ! **Tipp:** Egal, was Sie im Antrag ankreuzen: »Sie können später, wenn Sie das für die Alters-Früherrenten maßgebliche Alter erreicht haben, zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Rente gehen, vorausgesetzt Sie haben die entsprechenden Versicherungsjahre zusammen«, so Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Letztlich dienen Ihre Angaben zur gewünschten Rente und zum gewünschten Renteneintritt nur dazu, die Höhe der möglichen Rentenabschläge und die Höhe der Ausgleichszahlung zu bestimmen.

Beabsichtigte Rentenart

Hier tauchen nur zwei Möglichkeiten auf: Altersrente für langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Egal wo Sie Ihr Kreuz machen: Sie legen sich hierdurch nicht fest. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte fehlt. Das liegt daran, dass bei dieser Altersrente keine Abschläge anfallen. Deshalb ist hier auch nichts auszugleichen.

Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns

Vielleicht haben Sie die klare Vorstellung, dass Sie mit genau 65 Jahren in Rente gehen möchten. Dann können Sie als gewünschten Renteneintritt den Monat nach Ihrem 65. Geburtstag eingeben. Ansonsten können Sie – wenn es um die Altersrente für langjährig Versicherte geht – jeden beliebigen Monat zwischen Ihrem 63. Geburtstag und Ihrem regulären Rentenalter eintragen.

Was ist, wenn ich doch länger arbeiten will?

Sie können trotz Ihrer Ausgleichszahlung auch **bis zum regulären Rentenalter weiterarbeiten**. Der eingezahlte Betrag dient in diesem Fall nicht zum Ausgleich von Abschlägen, sondern erhöht Ihre reguläre Altersrente. Außerdem fällt Ihre Rente dann zusätzlich auch noch höher aus, weil Sie ja auch noch länger arbeiten und Rentenbeiträge zahlen.

! **Tipp:** Niemand kann Ihnen verbieten, die Rentenabschläge von vornherein nur auszugleichen, um Ihre spätere Rente zu erhöhen. Dies ist eine völlig legale Möglichkeit, um als Pflichtversicherter freiwillig in die Rentenkasse zahlen zu können.

Kann ich Ausgleichszahlungen zurückverlangen?

Nein, Sie können sich die Ausgleichszahlungen später nicht zurückzahlen lassen. Das Geld bleibt in der Rentenkasse – auch wenn Sie sich gegen einen vorzeitigen Renteneintritt entscheiden oder wenn dieser für Sie später gar nicht infrage kommt, weil Sie schließlich die 35-jährige Wartezeit nicht erfüllen.

Wie geht es weiter mit dem Antrag?

Nach einiger Zeit werden Sie von der Deutschen Rentenversicherung einen dicken Brief bekommen: »**Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung**«. Entscheidend für Sie ist darin vor allem eine Zahl: Der Betrag, der notwendig ist, um die in Ihrem Fall festgestellte komplette Rentenminderung vollständig auszugleichen. Da steht dann – bleiben wir bei den Werten des Beispielfalls: »Sie

[= die Rentenminderung] kann durch Beträge in Höhe von zurzeit 76.034,- € ausgeglichen werden«.

Sie wollen nur einen Teilbetrag überweisen. Wie geht das?

Sie können ohne besondere Ankündigung auch nur einen Teilbetrag zahlen, z.B. 10.000,- €. Damit vermeiden Sie einen entsprechenden Anteil der Abschläge. Dafür müssen Sie einfach die Dreisatz-Rechnung anwenden:

- Auszugleichen sind insgesamt 76.034,- €.
- Sie wollen einen Teilbetrag von 10.000,- € leisten.
- 10.000,- € sind $(10.000 \div 76.034 = 0,1315 =)$ 13,15 % davon.
- 13,15 % der Gesamtrentheminderung von 288,- € würden derzeit damit ausgeglichen. Das sind monatlich 37,88 €.

Die Überweisung muss neben Vor- und Nachnamen des Versicherten die **Versicherungsnummer** (VSNR) und als **Verwendungszweck** »RM« (Rentenminderung) enthalten. Nach Eingang der Zahlung bei der Deutschen Rentenversicherung schickt diese Ihnen eine Beitragsbescheinigung zu. Darin wird zum einen der gezahlte Betrag ausgewiesen. Zudem wird Ihnen mitgeteilt, wie viel Sie künftig noch zahlen können, um die Rentenminderung, die durch den vorzeitigen Renteneintritt entstehen würde, vollständig auszugleichen.

Bescheinigung für die Steuererklärung

Die Beitragsbescheinigung können Sie auch für Ihre Steuererklärung nutzen. Wenn Sie wollen, können Sie vom Rentenversicherungsträger auch eine separate Bestätigung der Beitragszahlung zur Vorlage beim Finanzamt anfordern. Die Beitragsbescheinigung und der Zahlungsnachweis reichen dem Finanzamt jedoch in der Regel aus.

Berechnung gilt nur für drei Monate

Bei allen Folgezahlungen sollten Sie bedenken: Die von der Deutschen Rentenversicherung angestellte Berechnung basiert auf den aktuellen Rechenwerten der Versicherung, insbesondere auf dem aktuellen Beitragssatz und dem aktuellen Durchschnittseinkommen der Versicherten. Daher gelten die im ursprünglichen Bescheid genannten Beträge **nur für drei Monate**.